

Das Gericht ist davon überzeugt, daß die Polizei im Zusammenhang mit der Festnahme der Klägerin im November 1994 ihr gegenüber massiv in deren körperliche Integrität eingegriffen hat. Daß die Klägerin diese Vorgänge bei ihrer Anhörung im behördlichen Verfahren noch nicht schildern konnte, steht der Glaubwürdigkeit hinsichtlich des gewaltsamen sexuellen Eingriffs durch die Polizei nicht entgegen. Die Unfähigkeit der Klägerin, den Vorfall schon bei ihrer Anhörung zu schildern, steht in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem sexuellen Übergriff. Bei einem derartig schweren Übergriff gegenüber einer Frau ist es nämlich nur verständlich, wenn die betroffene Person versucht, diese Vorfälle zu verdrängen, so daß dabei eine erhebliche psychische Sperre besteht, die vorgefallenen Handlungen zu schildern. Dies gilt insbesondere bei Frauen moslemischen Glaubens, die daneben noch damit zu rechnen haben, daß sie ihre Ehemänner aufgrund der Vorfälle verstoßen könnten. Hinzu kommt, daß sich das Gericht aufgrund des persönlichen Eindrucks von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt hat, daß es ihr äußerst schwerfällt, die Erlebnisse wiederaufleben zu lassen. Sie hat auch, nachdem sie sich schließlich dazu durchgerungen hat, über die Vorfälle zu berichten, diese widerspruchsfrei dargetan; sie hat insbesondere – von emotionalen Ausbrüchen abgesehen – versucht, Übertreibungen zu vermeiden.

Das Gericht ist ferner davon überzeugt, daß die sexuellen Übergriffe auf die Klägerin auch eine politische Verfolgung darstellen. Auch wenn es bei Hausdurchsuchungen und Festnahmen durch die Polizei immer wieder zu Exzessen kommt, von denen nicht nur albanische Volkszugehörige betroffen sind, kann dies – nach Überzeugung des Gerichts – nicht bei sexuellen Übergriffen gegenüber albanischen Frauen gelten. Die serbischen Polizisten nutzen nämlich hierbei zum einen die Einschüchterungspolitik des Staates gegenüber der albanischen Bevölkerungsgruppe aus, zum anderen die besondere Situation der moslemischen Frauen, die bei Bekanntwerden derartiger Vorfälle auch noch erhebliche Schwierigkeiten von ihren Angehörigen bzw. ihren Ehemännern erhalten.

Die Vergewaltigung der Klägerin im Zusammenhang mit ihrer Festnahme stellt demnach nicht nur eine Exzeßhandlung von Polizisten dar, vielmehr müssen diese Handlungen dem Staat zugerechnet werden, da in dem hier konkret vorliegenden Einzelfall von der Würdigung aller Gesamtumstände nur von einer eingeschränkten Bereitschaft des serbischen Staates ausgegangen werden kann, die durch die Polizisten begangene Straftat zu verfolgen (vgl. hierzu auch OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 7. 6. 1995, Az. 13 A 4154/93.A).

Die sonach vorverfolgt ausgereiste Klägerin ist auch für den Fall einer Rückkehr in ihre Heimat vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher, da nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Klägerin im Falle der Rückkehr in ihre Heimat erneut von der serbischen Polizei festgenommen wird und ihr erneut sexuelle Übergriffe drohen, zumal auch ihr Ehemann, als ehemaliger Polizist, zu einem Personenkreis gehört, der von den Serben nach wie vor verfolgt wird.

Mitgeteilt von RAin Martina Flack, Essen

Beschluß

VG Berlin, Art. 6 I 2 GG, §§ 55 III, 69 III 2 AuslG, 4 I RuStAG, 123 I 1 VwGO
Duldung zur Durchführung eines Vaterschaftsfeststellungsverfahrens in der BRD und eines Strafverfahrens

1. Eine ausländische Mutter eines nichtehelichen Kindes hat Anspruch auf Duldung ihres Aufenthalts im Gebiet der BRD zur Durchführung des Vaterschaftsfeststellungsverfahrens gegen den deutschen Kindesvater.

2. Aus öffentlichem Interesse ist einer Hauptbelastungszeugin für ein Strafverfahren wegen Förderung der Prostitution und schwerem Menschenhandel eine Duldung zu erteilen.

Beschluß des VG Berlin vom 16.9.1996 -11 A 418.96-

Aus den Gründen:

Die Antragstellerin brasilianischer Staatsangehörigkeit reiste im August 1995 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung, hilfsweise einer Duldung, wies das Landeseinwohneramt Berlin zurück. Gegen die Ablehnung der Aufenthaltsgenehmigung erhob die Antragstellerin Widerspruch, gegen die Ablehnung der Duldung reichte sie Klage ein. Mit gleicher Post hat sie die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hinsichtlich der Duldung beantragt.

Ihr Antrag ist begründet.

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, daß ihr mit der die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigenden überwiegenden Wahrscheinlichkeit eine Duldung nach den Bestimmungen des Ausländergesetzes zusteht. Nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur möglichen und gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage kann die Antragstellerin die Erteilung einer Duldung schon deshalb beanspruchen, weil ihr nicht zugemutet werden kann, vor dem Abschluß des Vaterschaftsanerkennungs- bzw. -feststellungsverfahrens ihrer nichtehelich geborenen Tochter ausreisen zu müssen (1.). Darüber hinaus ist die weitere Anwesenheit der Antragstellerin im Bundesgebiet wegen ihrer Zeu-

genstellung in einem Strafverfahren erforderlich (2.). Der Anordnungsgrund ergibt sich daraus, daß der Antragsgegner die Duldung abgelehnt und der Antragstellerin Abschiebung angedroht hat.

1. Gemäß § 55 Abs. 3 AuslG kann einem Ausländer eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, weil es der weiteren Anwesenheit der Antragstellerin im Bundesgebiet bis zum Abschluß des Vaterschafts- anerkennungs- bzw. -feststellungsverfahrens für ihre Tochter bedarf. Die Antragstellerin hat insoweit schlüssig eine bestimmte deutsche Person als Vater benannt. Sie hat unmittelbar nach der Geburt die erforderlichen Schritte zur rechtsverbindlichen Feststellung der Vaterschaft bei dem zuständigen Jugendamt unternommen, indem sie dort vorgesprochen und eine bestimmte Person als Vater angegeben hat. Sofern der mutmaßliche Vater die Vaterschaft anerkennen sollte, wird das dortige Verfahren voraussichtlich noch einige Wochen dauern, anderenfalls müßte ein gerichtliches Vaterschaftsfeststellungsverfahren für das Kind eingeleitet werden. Dieses Verfahren würde einige Monate in Anspruch nehmen.

Die Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft ist bei nichtehelich geborenen Kindern Vor-

aussetzung dafür, daß das Kind Unterhaltsansprüche gegenüber dem Vater gemäß §§ 1615 a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB – geltend machen kann (vgl. § 1600 a BGB). Für die Durchführung des möglicherweise einzuleitenden gerichtlichen Vaterschaftsfeststellungsverfahrens vor einem deutschen Gericht ist die Anwesenheit des Kindes selbst – insbesondere für die medizinischen Untersuchungen – aber auch der Mutter – insbesondere wegen der Aussagen im gerichtlichen Verfahren – erforderlich. Auf ein entsprechendes Verfahren im Ausland können Mutter und Kind nicht verwiesen werden, weil damit die Erfolgchancen der Vaterschaftsfeststellung geringer wären und die spätere Verbindlichkeit für den deutschen Rechtskreis nicht feststünde. Das Recht der Mutter und des Kindes, die Vaterschaft zum Zwecke der Geltendmachung späterer Unterhaltsforderungen zu klären, könnte somit durch die Vollziehung der Ausreisepflicht vereitelt werden.

Die Vollziehung der Ausreisepflicht vor dem Abschluß eines tatsächlich betriebenen Verfahrens zur Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft gegenüber einem in Deutschland lebenden mutmaßlichen Vater stellt deshalb einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht des Schutzes der Familie (Art. 6 Abs. 1, 2 GG) dar. Die Vollziehung der Ausreisepflicht zum jetzigen Zeitpunkt kann der Antragstellerin erst recht nicht zugemutet werden, weil das Kind nach der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes – RuStAG – möglicherweise die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und ihm als deutschem Staatsangehörigen ein uneingeschränktes Aufenthaltsrecht in Deutschland zustehen würde. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 RuStAG bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Feststellung der Vaterschaft, wenn bei der Geburt eines nichtehelichen Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehörigkeit ist. Nach Auffassung der Kammer darf das Recht eines Deutschen darauf, ein ordnungsgemäßes Verfahren zur Anerkennung seiner deutschen Staatsangehörigkeit durchzuführen, jedoch nicht vereitelt werden (im Ergebnis ebenso – gestützt auf § 55 Abs. 2 AuslG – VG Greifswald, FamRZ 1995, 232; vgl. auch VG Frankfurt/Main, InfAuslR 1995, 8). Eben diese Gefahr bestünde jedoch, wenn der Erfolg des Verfahrens zur Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft wegen der vorzeitigen Durchsetzung der Ausreisepflicht gegenüber der Mutter – und damit zwangsläufig auch gegenüber dem Kind – in Frage gestellt würde. Da mithin feststeht, daß der Antragstellerin eine Ausreise vor dem Abschluß des Verfahrens zur Klärung der Vaterschaft grundsätzlich nicht zugemutet werden kann, andererseits bedeutsame öffentliche Interessen daran, gleichwohl an der Durchsetzung

der Ausreisepflicht festzuhalten, nicht ersichtlich sind, ist das dem Antragsgegner in § 55 Abs. 3 AuslG eröffnete Ermessen zugleich auf Null reduziert. Der Antragstellerin muß deshalb eine Duldung erteilt werden. Sofern dieses Verfahren länger als hier beantragt dauern sollte, dürfte ein entsprechender Verlängerungsanspruch bestehen. In diesem Zusammenhang weist die Kammer auch darauf hin, daß der Aufenthalt des Kindes gemäß § 69 Abs. 3 Satz 2 AuslG derzeit als erlaubt gilt, so daß eine Beendigung des Aufenthalts der Mutter auch aus diesem Grunde unverhältnismäßig wäre. Eine Aufenthaltsbeschränkung für das Kind gemäß § 3 Abs. 5 AuslG dürfte vor Klärung der Staatsangehörigkeit ebenfalls nicht zulässig sein.

2. Einem Ausländer kann gemäß § 55 Abs. 3 AuslG eine Duldung erteilt werden, wenn erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Auch das ist hier zu bejahen, denn die Staatsanwaltschaft hält die Anwesenheit der Antragstellerin für ein laufendes Strafverfahren für erforderlich, während besondere – über die Ausreisepflicht als solche hinausgehende – öffentliche Interessen an der sofortigen Durchsetzung der Ausreisepflicht nicht ersichtlich sind.

Die Antragstellerin ist Hauptzeugin in dem von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin geführten Strafverfahren, das wegen Förderung der Prostitution und schweren Menschenhandels eingeleitet worden ist. Das Verfahren befindet sich im Stadium vor der Anklageerhebung, so daß das Ende derzeit noch nicht absehbar ist. Die zuständige Staatsanwältin hat erklärt, einer Abschiebung könne zum jetzigen Zeitpunkt nicht zugestimmt werden. Auf die Aussage der Zeugin in einer möglichen Hauptverhandlung könne nicht verzichtet werden. Im Verwaltungsverfahren hatte das Landeskriminalamt bereits im April 1996 darauf hingewiesen, daß die Zeugin möglicherweise noch benötigt werde, und das Landeseinwohneramt Berlin darum gebeten, mit der Staatsanwaltschaft zu klären, ob die Antragstellerin vorübergehend in Berlin bleiben müsse. Der Antragsgegner hat in dem hier angegriffenen Bescheid gleichwohl die Erteilung einer Duldung versagt und der Antragstellerin die Abschiebung angedroht, ohne sich an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin zu wenden.

Dieses Verhalten des Antragsgegners ist der Kammer nicht nachvollziehbar. Es steht im Widerspruch zu dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung, zumal auch dem Antragsgegner bekannt sein dürfte, daß die Strafverfolgung in Fällen der Förderung der Prostitution und des Menschenhandels häufig daran scheitert, daß es an gerichtlich verwertbaren Zeugenaussagen fehlt.

Der Antragsgegner ist insoweit seiner aus § 55 Abs. 3 AuslG folgenden Verpflichtung, von Amts wegen zu prüfen, ob der Durchsetzung der Ausreisepflicht erhebliche öffentliche Interessen entgegenstehen, nicht in der gebotenen Weise nachgekommen.

Der Antragstellerin ist deshalb im öffentlichen Interesse so lange eine Duldung zu erteilen, wie ihre Anwesenheit für das Strafverfahren benötigt wird.

Mitgeteilt von Petra Isabel Schlagenhaut, Berlin

Mitteilung der Einsenderin:

Die Behörde hat keine Beschwerde eingelegt und Duldung zunächst für sechs Monate erteilt.

Beschluß

BDO §§ 91, 92, 95 II, 126 I 1, 3;
BBG § 31 I 1 Nr. 1; BeschäftigtenschutzG
§ 2 II 2 Nr. 2, III

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz als Dienstvergehen

Zur sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz als Dienstvergehen i.S. des § 2 III i.V. mit II 2 Nr. 2 des Beschäftigtenschutzgesetzes vom 24.6.1994.

BVerwG, Beschl. v. 15.11.1996 – 1 DB 5/96 (BDiszG)

Der Präsident der Direktion der Deutschen Post AG ordnete gegen den Beamten, der sich als Posthauptschaffner im Beamtenverhältnis auf Probe befindet, ein Untersuchungsverfahren und zugleich dessen vorläufige Dienstenthebung sowie die Einbehaltung von zwanzig vom Hundert seiner Dienstbezüge an. Die angeordneten Maßnahmen sind damit begründet worden, daß der Beamte in Briefen und auf Postkarten, die an die Luftpostleitstelle und an die Dienststelle gerichtet gewesen seien, die Zeugin X „schwer beleidigt, sexuell belästigt und bedroht“ habe. Dabei habe er auch auf Briefumschlägen und auf Postkarten beleidigende und obszöne Bemerkungen angebracht.

Aus den Gründen:

Dadurch, daß der Beamte der Zeugin X im Frühjahr und Sommer Briefe und Postkarten mit Aufforderung zu sexuellen Handlungen und Bemerkungen sexuellen Inhalts schrieb, obwohl ihm bekannt war, daß dies von der Zeugin abgelehnt wurde, hat er vorsätzlich gegen § 2 III i.V. mit II 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (BeschäftigtenschutzG) vom 24.6.1994 (BGBl I, 1406, 1412) verstoßen und damit gem. § 2 III dieses Gesetzes ein Dienstvergehen begangen. § 2 III gilt auch für sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz durch Kollegen (amtl. Begr. zu Art. 11 § 2 II des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, BR-Dr 12/5468, S. 47). Nach § 2 II BeschäftigtenschutzG ist sexuelle Belästigung am Ar-